



„Meister-BAföG“ – Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert berufliche Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgänge. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses.

Der Unterschied zu anderen Förderungen besteht darin, dass diese Förderung zum einen aus einem Zuschuss und zum anderen aus einem Darlehen besteht. Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebetrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226,00 € vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 %, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch für sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei.

Die Förderanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Wer kann Meister-BaföG beantragen:

Das „Meister-BAföG“ können z. Zt. Teilnehmer für die Aufstiegsfortbildung „Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung“ beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.meister-bafoeg.info

